

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Industriedesign der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

vom 3. Juli 2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S 245, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013, GVBl. S. 252) erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (OTH Regensburg) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Regensburg (APO) vom 15. Dezember 2010 in deren jeweiliger Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Bachelorstudiengangs Industriedesign ist es, breites und integriertes Wissen einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen zu vermitteln. Mit diesem Wissen entwickeln die Studierenden ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Methoden und können diese praktisch anwenden und weiterentwickeln.
- (2) Die Absolventen und Absolventinnen verfügen über gestalterische Qualifikationen, die künstlerisch-kreative, technisch-funktionale und ökologisch-ökonomische Kompetenzen umfassen und für die Ausführung von komplexen Aufgaben des Industriedesigns befähigen.
- (3) Die Absolventen und Absolventinnen verfügen über breite Methodenkompetenz. Sie sind imstande, komplexe Gestaltungsaufgaben unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu lösen, innovative Lösungen zu entwickeln und diese unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe auch bei sich häufig ändernden Anforderungen zu beurteilen.

- (4) Die Studierenden werden darin geschult, Verantwortung in einem Team zu übernehmen. Sie verfügen am Ende ihres Studiums nicht nur über Teamkompetenz, sondern auch über kommunikative Qualifikationen, wodurch sie befähigt sind, komplexe Fachprobleme und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ zu vertreten und mit ihnen weiterzuentwickeln.
- (5) Die Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs sind imstande, wissenschaftlich zu arbeiten und können Arbeitsprozesse analysieren und reflektieren. Sie sind mit den erworbenen Lern- und Arbeitstechniken fähig, lebenslange Lernprozesse eigenständig zu gestalten.
- (6) Die erworbenen Kompetenzen qualifizieren zur Übernahme von einfachen Führungsaufgaben und dienen als Basis für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung im Rahmen eines Masterstudiengangs.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzung

- (1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen über eine Qualifikation für ein Studium an staatlichen Fachhochschulen des Freistaates Bayern gemäß Qualifikationsverordnung (QualV) in der jeweiligen Fassung verfügen.
- (2) Studienbewerber oder Studienbewerberinnen, die keine einschlägige fachpraktische Ausbildung durchlaufen haben oder eine nicht einschlägige Ausbildungsrichtung an der Beruflichen Oberschule belegt haben, müssen vor Studienbeginn eine einschlägige fachpraktische Ausbildung oder eine in Vollzeit erbrachte, mindestens sechswöchige dem gewählten Studiengang entsprechende praktische Tätigkeit nachweisen (Vorpraktikum). Das Praktikum kann in einem Betrieb oder einer Fachabteilung aus dem weiteren Umfeld von Design und Gestaltung abgeleistet werden. In begründeten Fällen kann die Hochschule zulassen, dass die praktische Tätigkeit ganz oder teilweise erst nach Studienbeginn bis spätestens zum Eintritt in das praktische Studiensemester (Antritt Modul Nr. 29) gem. § 5 abgeleistet und anerkannt wird.
- (3) Die Einschreibung zum Studium setzt die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsprüfung voraus. Näheres regelt die Satzung über die Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Industriedesign der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Regensburg vom 27. Juni 2011 in der jeweiligen Fassung.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern, sechs theoretische und ein praktisches Studiensemester. Es gliedert sich in drei Abschnitte:
 1. Der erste Studienabschnitt umfasst die ersten beiden Studiensemester und vermittelt Grundlagen und Methodik.

2. Der zweite Studienabschnitt umfasst das dritte bis sechste Studiensemester. Es werden fachspezifische Inhalte vermittelt und deren Anwendung in komplexen Gestaltungsaufgaben geübt.
 3. Im dritten Studienabschnitt, dem 7. Semester, erfolgt eine individuelle, auch wissenschaftliche Vertiefung, die der Erarbeitung einer eigenen gestalterischen Position dient.
- (2) Für die Ablegung der Bachelorprüfung sind Fristen gesetzt, deren Überschreitung unter bestimmten Voraussetzungen als Nichtbestehen der Prüfung gewertet werden kann. Die Zahl der möglichen Wiederholungsprüfungen ist beschränkt. Das Nähere regeln einschlägige Bestimmungen der RaPO und APO.

§ 5

Praktisches Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester findet im sechsten Studiensemester statt. Es beinhaltet ein berufsqualifizierendes Praktikum im Umfang von 18 Wochen (Modul Nr. 29 gemäß Anlage) sowie ein Praxisseminar (Modul Nr. 30 gemäß Anlage).
- (2) Die Ableistung des Praktikums stellt eine Prüfungsleistung dar. Die Studierenden werden im Praktikum durch hauptamtliche Lehrpersonen betreut.

§ 6

Modul-, Stunden- und Prüfungsübersicht

- (1) Für die erbrachten Studienleistungen werden ECTS-Credits¹, Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), vergeben.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Credits sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. Einzelheiten regelt der Studienplan. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

¹ Im Weiteren kurz mit Credits bezeichnet.

3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

§ 7 Studienplan

- (1) Die Fakultät Architektur erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu dem im Terminplan der Hochschule festgesetzten Zeitpunkt des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und Credits je (Teil-)Modul und Studiensemester (Ablauf des Regelstudiums),
 2. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen,
 3. die Studienziele und Studieninhalte aller Module,
 4. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit den Stundenzahlen und der Lehrveranstaltungsart sowie die Studienziele und Studieninhalte dieser Module,
 5. die Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie deren Form und Organisation,
 6. nähere Bestimmungen zu den Zulassungsvoraussetzungen, Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
 7. alternative Möglichkeiten zu der in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Unterrichtssprache,soweit diese Punkte nicht abschließend in der Studien- und Prüfungsordnung geregelt sind.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 8 Studienfortschritt

- (1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungen in den Modulen „Entwerfen 1“ sowie „Design in Geschichte und Gegenwart 1“ (Nr. 1 und Nr. 7 gemäß Anlage) zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). Sind sie bis zum Ende der genannten Frist nicht abgelegt, gelten sie als erstmalig nicht bestanden.
- (2) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer im ersten Studienabschnitt 30 Credits erzielt hat.

- (3) Die Zulassung zum Praktikum (Modul Nr. 29 gemäß Anlage) setzt voraus, dass 100 Credits erzielt worden sind.
- (4) In den dritten Studienabschnitt darf eintreten, wer alle Prüfungen des ersten Studienabschnittes bestanden hat und insgesamt mindestens 150 Credits erworben hat.

§ 9 Studienfachberatung

Studierende, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters noch keine 30 (siehe § 8 Abs. 2) Credits erreicht haben, werden aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen.

§ 10 Prüfungskommission

Für den Studiengang Industriedesign wird eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und drei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens im siebten Studiensemester unter Voraussetzung, dass das Praktikum erfolgreich absolviert ist, ausgegeben.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit wird von Prüfern und Prüferinnen, die von der Prüfungskommission bestellt wurden, ausgegeben und betreut.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit muss dem Thema angemessen sein und darf bei zusammenhängender und ausschließlicher Bearbeitung drei Monate nicht überschreiten. Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist verlängern, wenn der oder die Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Nachfrist soll zwei Monate nicht überschreiten.
- (5) Die Bachelorarbeit darf mit Genehmigung des Aufgabenstellers oder der Aufgabenstellerin in der Fremdsprache Englisch abgefasst werden.
- (6) Die Bachelorarbeit ist mündlich zu präsentieren und zu erläutern. Voraussetzung dafür ist, dass die gestalterische und schriftliche Ausarbeitung der Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Der Prüfer oder die Prüferin legt in Absprache mit dem oder der Studierenden den Termin für die mündliche Verteidigung zeitnah nach Abgabe der Ausarbeit fest.

- (7) Im Übrigen finden die Regelungen zur Ausgabe der Bachelorarbeit in der APO entsprechend Anwendung.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO.
- (2) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt und damit mindestens 210 Credits erreicht hat.
- (3) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage.

§ 13

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der APO erstellt. Die Notenangabe im Zeugnis erfolgt mit einer Nachkommastelle.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B.A.“ verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.

§ 14

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Senats der OTH Regensburg vom 12. Juni 2014, des Einvernehmens der Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 18. Mai 2011 Nr. C 9-H3441.RE/19/5 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 3. Juli 2014



Prof. Dr. Wolfgang Baier
Präsident

Die Satzung wurde am 03.07.2014 in der OTH Regensburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 03.07.2014 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 03.07.2014.

Anlage: Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Bachelorstudiengang Industriedesign

I. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 1. Studienabschnitt (1. und 2. Studiensemester)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS	Credits	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min. ¹⁾	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
1	Entwerfen 1 (Design 1)	4	5	SU, S		PStA			1
2	Entwerfen 2 (Design 2)	4	5	SU, S		PStA			1
3	Malen und Farbe (Painting and Colours)	4	5	SU, S		PStA			1
4	Zeichnen und Perspektive (Drawing and Perspective)	4	5	SU, S		PStA			1
5	Elemente der Gestaltung 1 (Elements of Design 1)	4	5	SU, S		PStA			1
6	Elemente der Gestaltung 2 (Elements of Design 2)	4	5	SU, S		PStA			1
7	Design in Geschichte und Gegenwart 1 (Design History 1)	4	5	SU, S	schrP 90-120	LN ¹⁾		Bewertungsanteile je 50 %	1
8	Design in Geschichte und Gegenwart 2 (Design History 2)	4	5	SU, S		StA			1
9	Konstruktion 1 (Engineering Design 1)	4	5	SU, S		PStA			1
10	Fertigungsverfahren (Manufacturing Methods)	4	5	SU, Ü	schrP 90-120				1
11	Mechanik, Statik und Festigkeitslehre (Mechanics, Statics and Strengths of Materials)	4	5	SU, S	schrP 90-120				1
12	Werkstoffe 1 (Material Sciences 1)	4	5	SU, S, Ex	schrP 90-120				1
	Summen für ersten Studienabschnitt	48	60						12

¹⁾ Das Nähere regelt der Studienplan.

II. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 2. Studienabschnitt (3. bis 6. Studiensemester)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS	Credits	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min. ¹⁾	Studien- begleitende Leistungsnachweise	Zulassungs- voraus- setzungen		
13	Produktgestaltung 1 (Product Design 1)	4	5	SU, S		PStA			2
14	Produktgestaltung 2 (Product Design 2)	6	10	SU, S		PStA			2
15	Produktgestaltung 3 (Product Design 3)	6	8	SU, S		PStA			2
16	Plastisches Gestalten (Sculptural Forming)	4	5	SU, S		PStA			2
17	Modellbau und Prototyping (Modell Making and Prototyping)	4	5	SU, S		PStA			2
18	Experimentelles Gestalten (Experimental Laboratory)	5	7	SU, S		PStA			2
19	CAD 1 (CAD 1)	4	5	SU, S		PStA			2
20	CAD 2 (CAD 2)	4	5	SU, S		PStA			2
21	Theorien der Gestaltung 1 (Design Theory 1)	4	5	SU, S	schrP 90-120	LN ¹⁾		Bewertungs- anteile je 50 %	2
22	Theorien der Gestaltung 2 (Design Theory 2)	4	5	SU, S		StA			2
23	Konstruktion 2 (Engineering Design 2)	4	5	SU, S	schrP 90-120				2
24	Werkstoffe 2 (Material Sciences 2)	4	5	SU, S	schrP 90-120				2
25	Ergonomie (Human Machine Interface)	4	5	SU, S	schrP 90-120				2

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS	Credits	Art der Lehrver- anstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Noten- gewicht
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min. ¹⁾	Studien- begleitende Leistungsnachweise	Zulassungs- voraus- setzungen		
26	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul (General Sciences Elective Module)	6	5	1)		Kl. o. StA o. mdlLN ¹⁾		Teilnotengewicht bei Teilleistungen wie Workload- verteilung	1
27	Wahlpflichtmodul 1 (Elective Module 1)	4	5	1)		PStA			2
28	Wahlpflichtmodul 2 (Elective Module 2)	4	5	1)		PStA			2
29	Praktikum (Internship)	–	24	Pr		Praxisbericht m.E.		außerhalb der Hochschule	–
30	Praxisseminar (Directed Studies Research)	4	6	SU, S		LN m.E. ¹⁾	TN Modul 29		–
	Summen für den zweiten Studienabschnitt	75	120						31

¹⁾ Das Nähere regelt der Studienplan.

III. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 3. Studienabschnitt (7. Studiensemester)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS	Credits	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studien- begleitende Leistungsnachweise	Zulassungs- voraus- setzungen		
31	Bachelorarbeit (Bachelor's Thesis)	–	12			BA inkl. Verteidigung	Modul 29 erfolgreich abgelegt	Zu beachten ist § 11 Abs. 6	10
32	Bachelorseminar (Bachelor's Seminar)	4	8	SU, S		TN m.E. ¹⁾	Thema der BA ausgegeben		–
33	Professionelle Praxis (Professional Practice)	4	5	SU, S		PStA			2
34	Design Management (Design Management)	4	5	SU, S		StA			2
Summen für den 3. Studienabschnitt		12	30						14
Summe gesamtes Studium		135	210						57

¹⁾ Das Nähere regelt der Studienplan.

Abkürzungen

KI	Klausur	schrP	Schriftliche Prüfung	BA	Bachelorarbeit
StA	Studienarbeit	mdIP	Mündliche Prüfung	SU	Seminaristischer Unterricht
LN	Leistungsnachweis	SWS	Semesterwochenstunden	PStA	Prüfungsstudienarbeit
TN	Teilnahmenachweis mit Erfolg	Pr	Praktikum	Ü	Übung
S	Seminar	m.E.	Bewertung mit/ohne Erfolg	Ex	Exkursion